

RS Vfgh 1997/3/13 B4927/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3

VfGG §33

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; gleichzeitige Zurückweisung der Beschwerde wegen Fristversäumnis;

Abweisung des Abtretungsantrags und des Verfahrenshilfeantrags

Rechtssatz

Nach Ansicht des Gerichtshofes kann von einem minderen Grad des Versehens nicht gesprochen werden, wenn ein Anwalt seiner Kanzlei tagelang fernbleibt, die Unterschriftenmappe nicht durchsieht und auch keine Vorsorge dahingehend trifft, daß die Unterschriftenmappe während seiner Abwesenheit von einer anderen geeigneten Person überprüft wird.

Entscheidungstexte

- B 4927/96
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.1997 B 4927/96

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Abtretung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B4927.1996

Dokumentnummer

JFR_10029687_96B04927_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at